*
*
*
*
*
*
*
*

OSKAR WEGGEL

Die neue chinesische Zivilprozeßordnung und ihre Eigenarten

*
*
* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Die am 8.März 1982 bei der 22.Sitzung des Ständigen Ausschusses des V.Nationalen Volkskongresses verabschiedete Zivilprozeßordnung ist, wie es in der Überschrift heißt, nur "versuchsweise" erlassen worden - eine Einschränkung, die wenig zu sagen hat, da die meisten chinesischen Vorschriften bisher noch allemal als "vorläufig" oder "versuchsweise" apostrophiert werden, um dann am Ende alle Kampagnen, Reformen und Neuanfänge zu überstehen.

1. Hervorstechende Merkmale

Äußerlich auffallend ist zunächst die Kürze des Gesetzes. Während beispielsweise die deutsche ZPO von 1877 auf immerhin 1048 Paragraphen angewachsen ist und während auch die 1935 erschienene Zivilprozeßordnung der damaligen Republik China es ebenfalls immerhin auf 636 Paragraphen bringt, begnügt sich die ZPO der VR China mit nur 205 Paragraphen, die ihrerseits in fünf Teile untergliedert sind: Allgemeine Vorschriften, Verfahren im ersten Rechtszug, Verfahren im zweiten Rechtszug, Vollstreckung und Sonderbestimmungen bei der Beteiligung von Ausländern.

Inhaltlich fallen vor allem vier Erscheinungen ins Auge, nämlich die Schlichtungspriorität, die Einfachheit, die "Massennähe" (durch die "bewegliche Rechtssprechung" zum Ausdruck gebracht) und die Raffung der Termine.

a) Schlichtungspriorität

Freundschaftliches Verhandeln, Schlichten, Vergleiche schließen: Dies sind die Pflöcke, die nicht nur im chinesischen Zivilrecht überhaupt, sondern fast an allen Ecken der neuen Zivilprozeßordnung eingeschlagen sind. Schlichtung ist von vornherein und allemal zu versuchen (§ 6). Einzuschalten sind hierbei nicht nur die Gerichte, sondern auch die Volksschlichtungsausschüsse (§ 14). Geregelt ist ein eigenes Schlichtungsverfahren (§§ 97 ff.); die Schlichtung ist ferner auch im Berufungsverfahren zu versuchen (§ 193) und soll nicht zuletzt dann in die Wege geleitet werden, wenn Ausländer beteiligt sind (§§ 192 ff.). Auch der chinesische Gesetzgeber selbst hält übrigens die Schlichtungspriorität für das wichtigste Merkmal des neuen Gesetzes. Bis zu 90% aller Zivilfälle sind "in den letzten Jahren" durch Schlichtung geregelt worden, betonte beispielsweise Chang Youyu, der Vizepräsident der Chinesischen Akademie der Sozialwissenschaften. Volksschlichtungsausschüsse hätten z.B. allein i.J. 1981 immerhin 12,8mal mehr zivilrechtliche und kleinere strafrechtliche Fälle behandelt als die Unteren Volksgerichte. Diese Zahl ergebe sich aus den Statistiken von zwanzig Provinzen und provinzgleichen Städten (1). Z.Zt. bestünden in China rund 800.000 Schlichtungsausschüsse in städtischen Nachbarschaften, industriellen und Bergwerks-Einheiten sowie in ländlichen Produktionsbrigaden. Rund fünf Millionen "Vermittler" sind im Amt, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden. Ihre Hauptmethoden sind "Überzeugung, Erziehung und Arbitrage, wobei sie sich auf die Gesetze und Regierungserlasse stützen" (2).

Diese höchst umfangreiche Schlichtungstätigkeit, die übrigens nicht nur eine Praxis der Volksrepublik China ist, sondern bereits im traditionellen China gang und gäbe war, trägt schon gleich von Anfang an dazu bei, die Zivilprozeßordnung in ihrer Bedeutung zu relativieren. Ähnlich wie im strafrechtlichen Bereich die meisten Fälle entweder durch Schlichtungsausschüsse geahndet oder durch Laojiao-Maßnahmen "vorwegbehandelt" werden, so daß für StGB und StPO nur noch ein schmaler Spielraum übrigbleibt, wird auch die Bedeutung der ZPO (de lege lata) und des ZGB (de lege ferenda) von vornherein auf ein enges Wirkungsfeld eingeschränkt bleiben. Selbst wenn ein Fall durch die ohnehin schon engen Maschen der Schlichtungsausschüsse gelangen sollte, finden sich die beiden Streitparteien auch während des ordentlichen Prozesses dauernd mit dem Schlichtungspostulat konfrontiert. Man muß schon starke Nerven haben, um hier ein Verfahren wirklich bis zum Ende der zweiten Instanz durchzufechten.

Dies von vornherein zum Stellenwert des neuen Gesetzes!

b) Einfachheit

32 Jahre lang konnte die VR China überhaupt ohne StPO und ZGB auskommen. Aus diesem Grunde auch mußte der Gesetzgeber darauf achten, daß, wenn nun schon solche Gesetze nach und nach eingeführt werden, nicht gleich ein durch Undurchsichtigkeit und Kompliziertheit hervorgerufener Abschreckungseffekt eintritt. Selbst in der jetzigen Form wird es einige Mühe bereiten, ein "ZPO-Bewußtsein" bei der Bevölkerung zu schaffen.

Die Vereinfachung wurde auf mehrfachem Wege versucht:

Vermieden wurden zunächst einmal allzu komplizierte Distinktionen - etwa zwischen Haupt- und Nebenintervention, einfacher und notwendiger Streitgenossenschaft, Anwaltsprozeß und Parteiprozeß, Versäumung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, kumulativer und eventueller Klagehäufung, Berufung, Revision und Beschwerde u.dgl. mehr. Der Text sollte m.a.W. auch für den Laien noch einigermaßen verständlich bleiben.

Des weiteren aber wurde ein ganzer Abschnitt (§§ 124 ff.) über "vereinfachtes Verfahren" eingefügt, demzufolge beispielsweise auch mündliche Klageerhebung erlaubt sein soll. Mündliche Klage ist darüber hinaus nach § 82, Abs.2 auch dann zulässig, wenn die "Abfassung einer Klagschrift ernsthafte Schwierigkeiten bereitet". Vor allem auf dem Lande, wo die Alphabetenquote noch bei etwa 20% der Bevölkerung liegt, dürfte eine solche Vorschrift - wenn es überhaupt zu einem Prozeß kommen sollte - von erheblicher Bedeutung sein.

Das einfachste Verfahren bleibt natürlich nach wie vor die bereits unter a) erwähnte Schlichtung, die deshalb noch allemal Priorität genießt.

c) Volksnähe

Schon die Tradition der Justiz von Yan'an war mitgeprägt durch die "bewegliche Rechtssprechung". Wo immer möglich, sollen die beweglichen Tribunale an Ort und Stelle und in einfacher Form (§ 126) verhandeln (§§ 7, 104). Dieser Grundsatz der "Massenlinie" in der Justiz ist neu. Im alten China wäre "bewegliche Rechtssprechung" mit dem Selbstverständnis des Yamen unvereinbar gewesen. Die Verhandlung an Ort und Stelle trägt übrigens auch dazu bei, die Parteien vor der Betriebsleitung, vor den Arbeitskollegen etc. "weichzukochen", d.h. wiederum die Schlichtungsbereitschaft zu motivieren.

Da Verfahren bei der beweglichen Rechtsprechung höchst informell verlaufen können (§§ 104, 126), geht der Charakter eines ZPO-gesteuerten Prozesses dort schnell verloren. Auch hier - mitten im ZPO - schlägt also wieder der präjustizielle Schlichtungsgedanke durch. Die ZPO liegt hier voll auf der Linie der chinesischen Rechtsmentalität.

Nachteile dieser "Formlosigkeit" zeigten sich vor allem während der Kulturrevolution, als nicht nur Zivil-, sondern vor allem Strafverfahren durch bewegliche Tribunale veranstaltet wurden. Da die "Massen" damals voll in den Prozeß miteinbezogen wurden, kam es, da die Kulturrevolution ja immer neue politische Zielpersonen anvisierte, nicht selten zu katastrophalen Fehlurteilen, zumal ja die in das Räderwerk der beweglichen Rechtssprechung geratenen Personen kaum eine Möglichkeit hatten, sich zu verteidigen.

Ganz im Gegensatz dazu stellt die heutige ZPO den Grundsatz der "Waffengleichheit" zwar nicht direkt, wohl aber indirekt heraus, indem sie beispielsweise Rechtsanwälte zuläßt (§§ 49 ff. und Rechtsanwaltsordnung) (3), indem sie ferner den Parteien das Recht gibt, zu allen Streitfragen während des Prozesses Stellung zu nehmen (§ 10) (vor allem in der altchinesischen Rechtssprechung war dies durchaus keine Selbstverständlichkeit!), indem sie ferner die Ablehnung von Richtern zuläßt (§§ 40 ff.), indem sie die Intervention gestattet (§§48, 162) und den Prozeßparteien das Recht zugesteht, Bevollmächtigte einzuschalten, Beweismittel vorzulegen, Schlichtung zu verlangen, Rechtsmittel einzulegen, die Vollstreckung zu beantragen und sogar die Akten einzusehen (§ 45): Von all dem hätte bis 1911 nicht die Rede sein können!

d) Zeitliche Raffung

Der Grundsatz der Raffung kommt in der ZPO vor allem durch zwei Regelungen zum Ausdruck, nämlich einmal durch die Vorschrift an die Gerichte,

bestimmte Termine einzuhalten (ein Fall ist beispielsweise 7 Tage nach Eingang zu registrieren (§ 85), für die Zustellung der Klagschrift sind 5 Tage, beim Gegenschriftsatz 15 Tage einzuhalten (§ 86)).

Vor allem aber gilt der Grundsatz: drei Gerichtsebenen, aber nur zwei Rechtszüge. Eine Entscheidung (Urteil oder Beschluß) ist also spätestens mit ihrer Verkündung in zweiter Instanz rechtskräftig (§§ 8, 156). In einem chinesischen Kommentar heißt es dazu: "Folgten wir dem System, in dem das Gericht der dritten Instanz erst den Abschluß bildet, und sähen wir keine Prozeßterminierung vor, wie dies in Japan und vielen europäischen und amerikanischen Ländern geschieht, so zögen sich manche Fälle über Jahre hin" (4).

2. Besonderheiten, die aber nicht unbedingt für China typisch sind

a) Die Stellung des Gerichts im Zivilprozeß

Gemäß § 4 sind die Gerichte "unabhängig". Angesichts der allseitigen Führungsrolle der Partei handelt es sich hier letztlich freilich nur um ein theoretisches Postulat.

Mit zu den präzisesten Bestimmungen der ganzen ZPO gehören die Regelungen der instanziellen sowie der örtlichen Zuständigkeiten (§§ 16 ff.).

Die Gerichte verhandeln entweder in Kammerbesetzung oder werden durch Einzelrichter tätig. Kammern können sowohl mit Berufsrichtern und Schöffen als auch nur mit Berufsrichtern allein besetzt sein.

Eine für die "Demokratie" in der Rechtssprechung besonders wichtige Einrichtung sind die "Richterausschüsse", die es in anderen Bereichen (Rechtsanwaltsausschüsse, Volksanwaltsausschüsse) ebenfalls gibt.

Der Volksanwaltschaft (Staatsanwaltschaft) kommt die Rechtsaufsicht über die Verhandlungsführung der Volksgerichte zu, und zwar nicht nur in Straf-, sondern auch in Zivilsachen (§ 12). Die Möglichkeiten, gegen Rechtsverstöße vorzugehen, sind im "Organisationsgesetz für die Volksanwaltschaften der VR China" (5) zu finden. Nach § 17 des OGV kann sie gegen eine Entscheidung, die sie für fehlerhaft hält, Rechtsmittel einlegen. Notfalls kann gemäß § 18 OGV sogar gegen bereits rechtskräftig gewordene Entscheidungen vorgegangen werden.

b) Das Verfahren

Wie bereits erwähnt, gibt es nur zwei Instanzen. Das Verfahren als solches bietet gegenüber der deutschen ZPO kaum Besonderheiten, wie vor allem § 110 ZPO zeigt. Bei der Beurteilung von Beweisen (Zeugen, Sachverständige etc. und Parteiaussagen!) gilt freie Beweiswürdigung (§ 62).

Entscheidungen erfolgen in der Form von Urteilen oder Beschlüssen (letzteres § 122). Für eine gewisse Schnelligkeit des Verfahrens sorgen die Terminregelungen in den §§ 85 und 86.

Auch Sicherungsmaßnahmen können getroffen werden, so z.B. Prozeßsicherungen (§§ 76 ff.), Beweissicherung (§ 65) und Vollstreckungssicherung ("Arrest": §§ 92 ff., 199 ff.).

c) Rechtskraft

Urteile und Beschlüsse erlangen Rechtskraft entweder durch Ablauf der Rechtsmittelfrist oder aber durch Entscheidungen der zweiten Instanz (§§ 145, 161).

Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftige Urteile (§§ 157 ff.) sind unter wesentlich einfacheren Bedingungen möglich als im deutschen Recht. Hier werden die Schwierigkeiten besonders deutlich, die das chinesische Rechtsempfinden gegenüber dem Gedanken der Rechtssicherheit hat. Wenn eine Sache falsch entschieden worden ist, so muß hier auch nach Jahren noch eine Korrektur möglich sein. Der Gedanke, daß hier durch bloßen Zeitablauf eine Schranke heruntergelassen wird, erscheint dem Durchschnittschinesen unerträglich. Aus dem gleichen Grunde übrigens hat sich in China die Idee einer selbständigen "Geltung" des Rechts bisher nur schwer durchsetzen können. Obwohl beispielsweise in den fünfziger Jahren rund 1.500 Rechtsvorschriften erlassen worden sind, wurde jahrelang in der "Rechtspraxis" so getan, als gäbe es diese Vorschriften überhaupt nicht: Die Gesetze galten als durch die jeweils neue politische Praxis übertüncht. Für die meisten chinesischen Juristen mag es daher nicht erstaunlich gewesen sein, daß alte Vorschriften, die doch eigentlich längst obsolet geworden zu sein schienen, 1979 plötzlich als fortgeltend bezeichnet wurden, soweit sie mit dem Geist des neuen Rechts vereinbar seien.

d) Vollstreckungsverfahren

Das ZPO unterscheidet nicht zwischen Vollstreckung in bewegliche und unbewegliche Gegenstände oder aus Geldforderungen und anderen Ansprüchen.

Die beiden Hauptdistinktionen sind statt dessen die Vollstreckung von Amts wegen oder aber auf Antrag (§ 166), wobei erstere offensichtlich weitaus höher steht, und ferner zwischen Vollstreckung durch Versiegelung und durch In-Gewahrsam-Nahme. Bei ersterer wird der gepfändete Gegenstand dem Vollstreckungsbetroffenen belassen, bei der "Verwahrung" dagegen wird er mitgenommen.

Im übrigen spricht das Gesetz nur von Vollstreckung in "Vermögens-Gegenstände" und in Guthaben sowie von Handlungs-Vollstreckung. Irgendeine Begründung von Grundpfandrechten (Hypotheken, Grundschulden, Sicherungsschulden etc.) auf dem Wege über Zwangsvollstreckung ist im Gesetz nicht angesprochen. Gilt hier die "Versiegelung", und wie soll sie vollzogen werden?

Lediglich die Verpflichtung zur Aufgabe eines Grundstücks oder einer Wohnung wird erwähnt (§ 177).

e) Ausländer im Zivilprozeß

Besonders ausführlich ist der Abschnitt über die Beteiligung von Ausländern an Zivilprozessen (§§ 185-205) geregelt. Hier wird die "Souveränitätsfühligkeit" Chinas, das ja eine Zeitlang das Los eines halbkolonialen Landes auf sich hat nehmen müssen, deutlich. Fremde Rechtsanwälte können vor chinesischen Gerichten nicht auftreten. Im übrigen gelten zwei Grundsätze, nämlich das Prinzip der Gleichheit von chinesischen und ausländischen Prozeßparteien sowie das Prinzip der "Gegenseitigkeit", das den ersteren Grundsatz ggf. einschränken kann.

Strenge Anforderungen sind an ausländische Vollmachten zu stellen. Im übrigen wird vor den chinesischen Gerichten grundsätzlich chinesisches Recht angewandt. Internationales Privatrecht kommt im wesentlichen nur in § 202 zum Ausdruck, wo auf die Vereinbarkeit ausländischen Rechts mit dem chinesischen Ordre Public verwiesen wird. Irgendwelche Anknüpfungspunkte für die Anwendung fremden Rechts sind ansonsten in der ZPO nicht zu finden und gehören dort freilich auch nicht hin.

3. Verhältnis zur Zivilprozeßordnung von 1935

Obwohl die ZPO von 1982 und die alten Zivilprozeßordnung der Republik China von 1935 äußerlich zunächst stark voneinander abzuweichen scheinen (wie bereits erwähnt umfaßt die ZPO 1982 nur 205, die ZPO 1935 dagegen 633 Paragraphen), fallen doch bei näherem Vergleich die Ähnlichkeiten ins Auge. Am stärksten ist dies bei der Terminologie der Fall. Identisch sind die Ausdrücke für "Zuständigkeit", "Sachverständige", "Ermittlungen", "Schlichtung", "Urteil" und "Beschluß", "Berufung" etc., um nur ein paar Beispiele anzuführen.

Auch inhaltlich bestehen zahlreiche Ähnlichkeiten: U.a. ist die Schlichtungspriorität hier wie dort die gleiche. Auch bei der Tendenz zur Vereinfachung von Verfahren entstehen Parallelen (§§ 402 ff. ZPO 1935). Nicht geregelt dagegen ist dort die "bewegliche Rechtsprechung" und auch die Straffung ist weniger betont. U.a. gibt es in der ZPO 1935 drei Instanzen, wobei Rechtsmittel in Form von Beschwerden, Berufung und Revision eingelegt werden können (§§ 479 ff.). An Sonderverfahren gibt es hier wie dort Verhandlungen zum Zwecke der Für-Tot-Erklärung von Verschollenen.

Von der ZPO 1935 hat die ZPO 1982 auch bestimmte Rechtstechniken übernommen, so z.B. die Rechtsfigur der Fiktion, wie sie in den §§ 66, 68, 75 und 196, Ziffer 6 auftaucht.

Ergeben sich also bei der Terminologie und auch bei der inhaltlichen Ausgestaltung keine allzu großen Differenzen zwischen den beiden fast fünfzig Jahre auseinanderliegenden Gesetzen, so dürfte der Hauptunterschied am Ende stilistischer Natur sein: Das alte Guomindang-Gesetz ist nämlich wesentlich straffer und - im Sinne der Sprache - "klassischer" durchformuliert. Gegenüber der kargen und strengen Sprache von 1935 wirkt der neue Text nahezu mitteilsam.

Anmerkungen:

1) XNA, 8.3.82.
2) Ebenda.
3) Abgedruckt in C.a., Februar 1982, S.80 ff.
4) XNA, 8.3.82.
5) Übersetzt in C.a., Februar 1982, S.86-90.